

Gemeinde MuttENZ

Kanton Basel-Landschaft



Waldbaulinienplan «Waldhaus»

Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach § 2 RBV (Kanton)

Fassung vom 28. Mai 2025



Impressum

Auftraggeber

Gemeinde MuttENZ
Abteilung Hochbau / Planung
Kirchplatz 3
4132 MuttENZ

Auftragnehmer



STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG

Bearbeitung

Ralph Christen

Version

44037_WBL_Waldhaus_MITWIRKUNGSBERICHT_20250528.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Durchführung des Verfahrens	1
2.	Eingabe und Stellungnahmen	1
2.1	Vorstand Mitte MuttENZ	1
2.2	EVP MuttENZ – Birsfelden	1
2.3	Vorstand Grüne MuttENZ	1
3.	Genehmigungsantrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat führte gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) für den Waldbaulinienplan «Waldhaus» ein Mitwirkungsverfahren durch.

Die Mitwirkungsfrist dauerte vom 31. März bis 29. April 2025 (30 Tage). Auf der Homepage und im Gemeindeanzeiger der Gemeinde MuttENZ wurde über die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens informiert. Die Unterlagen (Waldbaulinienplan und Planungsbericht) konnten auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde MuttENZ eingesehen werden.

2. Eingabe und Stellungnahmen

Während der Mitwirkungsfrist wurden drei Eingaben eingereicht. Nachfolgend werden die Eingaben mit der Stellungnahme des Gemeinderates aufgeführt.

2.1 Vorstand Mitte MuttENZ

Eingabe zusammengefasst

Die Waldbaulinie nach § 97 Abs. 1 RGB ist nach mehrheitlicher Empfehlung des Vorstands nicht zu verändern. Generell soll die Umsetzung von privaten Bauinteressen nicht mittels Verschiebungen von bestehenden Waldbaulinien ermöglicht werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Festlegungen von Baulinien ist ein Instrument der kommunalen Nutzungsplanung und wirkt daher immer auch auf private Parzellen. Beim der Waldbaulinie «Waldhaus» handelt es um eine neue Waldbaulinie und nicht um eine Veränderung bzw. Anpassung einer bestehenden Waldbaulinie. Baulinien dienen unter anderem dazu, die gesetzlichen Abstände zu reduzieren, wenn damit eine zweckmässige bauliche Nutzung ermöglicht werden kann. Die angestrebte Nutzung entspricht den Bestimmungen der Spezialzone «Ausflugsziele» gemäss Zonenreglement Landschaft und ist damit als zweckmässig zu bewerten. Zudem steht der Eigentümerschaft gemäss Zonenreglement ein angemessener Erweiterungsspielraum zu. Die Baulinie dient der Ermöglichung dieses Erweiterungsspielraums.

2.2 EVP MuttENZ – Birsfelden

Eingabe zusammengefasst

Einverständnis zur Festlegung einer Waldbaulinie.

Stellungnahme Gemeinderat

Kenntnisnahme

2.3 Vorstand Grüne MuttENZ

Eingabe zusammengefasst

Keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung einer Waldbaulinie. Es ist jedoch festzuhalten:

1. Das Vorgehen, dass zuerst eine temporäre Baute (Fahrradbaute) für Herbst- und Wintermonate aufgestellt wird und dann diese Baute ganzjährig stehen lassen und dann zu beantragen, eine Waldbaulinie festzulegen, wird als vorhersehbar und daher als unsensibel betrachtet.
2. Vor Eingabe von Baugesuchen und künftige Erweiterungsabsichten soll seitens Bauherrschaft die Langzeitperspektive aufgezeigt werden.
3. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten, welche der Gemeinde durch die Festlegung der Waldbaulinie entstehen, von der Bauherrschaft vollumfänglich übernommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Zu Punkt 1: Kenntnisnahme

Zu Punkt 2: Das Anliegen wird entgegen genommen. Der Eigentümerschaft steht jedoch gemäss den Bestimmungen im Zonenreglement Landschaft für die Spezialzone «Ausflugsziele» ein begrenzter Entwicklungsspielraum zu, von welchem sie ohne Bekanntgabe einer längerfristigen Entwicklungsperspektive Gebrauch machen kann. Geht es über den Entwicklungsspielraum hinaus, besteht gemäss den Zonenbestimmungen für das Areal Waldhaus eine Quartierplanpflicht.

Zu Punkt 3: Kenntnisnahme

3. Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde MuttENZ aufgeschaltet. Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Mitwirkungsberichts wird im Gemeindeanzeiger der Gemeinde MuttENZ publiziert.

MuttENZ,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt